

### Satzung der Stadt Dortmund zur Änderung der Abwassergebührensatzungen für die Jahre 2017 bis 2022 vom 26.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 44 und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), der §§ 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114/FNA 753-9) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des AbwAG – Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 21.03.2024 die folgende Satzung der Stadt Dortmund zur Änderung der Abwassergebührensatzungen für die Jahre 2017 bis 2022 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2017

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 23.11.2016 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 2. Dezember 2016, S. 1199) wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,84 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,27 €
  - c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 0,92 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,56 €
- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,92 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,71 €.

#### Artikel 2 Änderung der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2018

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 22.11.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 1. Dezember 2017, S. 973) wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,89 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,24 €
  - c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €.
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 0,91 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,51 €.
- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,98 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,73 €.

#### Artikel 3 Änderung der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2019

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 26.11.2018 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 30. November 2018, S. 1031) wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,82 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,23 €
  - c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €.
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
  - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 0,81 €
  - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche

che (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,50 €.

- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
- je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 1,01 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,73 €.

#### Artikel 4

##### Änderung der Abwassergebührensatzung für die Jahre 2020 und 2021

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 21.11.2019 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 29. November 2019, S. 1414) wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Gebührensätze

- Die Abwassergebühr beträgt
  - je Kubikmeter Schmutzwasser
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,83 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,87 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter)
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,12 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,21 €
  - bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €.
- Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
  - je Kubikmeter Schmutzwasser
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,69 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,73 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter)
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,42 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,48 €.
- Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
  - je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter)
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 1,14 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,14 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter)
    - für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,70 €
    - für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,73 €.

#### Artikel 5

##### Änderung der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2022

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 23.11.2021 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 3. Dezember 2021, S. 1386) wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Gebührensätze

- Die Abwassergebühr beträgt
  - je Kubikmeter Schmutzwasser 1,81 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,18 €
  - bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €.
- Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
  - je Kubikmeter Schmutzwasser 0,70 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,42 €.
- Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
  - je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 1,11 €
  - je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,76 €.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

- Der Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- Der Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- Der Artikel 3 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- Der Artikel 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft
- Der Artikel 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund zur Änderung der Abwassergebührensatzungen für die Jahre 2017 bis 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.03.2024

gez.

**Thomas Westphal**  
**Oberbürgermeister**